



Mit dieser Datei – die wöchentlich aktualisiert wird – möchten wir Sie über die aktuelle Rechtsprechung des BGH sowie geplante Gesetzesvorhaben auf dem Laufenden halten.

Die Datei besteht neben zahlreichen Presseveröffentlichungen unter anderem aus den wöchentlich erscheinenden Pressemitteilungen des BGH und wird von uns in Hinblick auf die Examensrelevanz analysiert sowie im Kurs ausführlich besprochen.

Viel Spaß beim Lesen!

Harald Langels

STRAFRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft

Die Beschwerdeführer befinden sich seit Januar bzw. Juli 2005 wegen des Verdachts des bandenmäßigen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in Untersuchungshaft. Im Juli 2005 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zum Landgericht Hannover. Die Hauptverhandlung begann im Oktober 2005. Bislang haben über 50 Verhandlungstage stattgefunden. Dies entspricht einer Verhandlungsdichte von rund zwei Terminen pro Monat. Die durchschnittliche Verhandlungsdauer inklusive Unterbrechungen und Pausen betrug knapp über zwei Stunden pro Verhandlungstag. Eine Haftbeschwerde der Beschwerdeführer blieb ohne Erfolg. Allerdings mahnte das Oberlandesgericht umgehend weitere Verhandlungstermine an.

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da die Beschwerdeführer die Rüge der Verletzung des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebots nicht hinreichend substantiiert haben.

Im Hinblick auf den weiteren Fortgang des Verfahrens weist die Kammer allerdings darauf hin, dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen bei absehbar umfangreichen Verfahren wie dem vorliegenden stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umfassende Hauptverhandlungsplanung mit mehr als nur einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstermin pro Woche erfordert. Diesen Voraussetzungen genügen die anberaumten Fortsetzungstermine nicht. Bei einer Dauer der Untersuchungshaft von mehr als zwei Jahren ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Strafkammer lediglich im Oktober einen, im November vier, im Dezember 2007 drei und im Januar 2008 vier Termine angesetzt hat. Die Strafkammer wird deshalb künftig vermehrt verhandeln müssen, um dem Beschleunigungsgebot in Haftsachen Rechnung zu tragen. Kann diesen Vorgaben nicht entsprochen werden, ist der Haftbefehl unverzüglich aufzuheben. Der Beschwerdeführer hat es nicht zu vertreten, wenn seine Haftsache nicht binnen angemessener Zeit zum Abschluss gelangt, nur weil der Staat die Justiz nicht mit dem erforderlichen richterlichen Personal ausstattet.

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen erneute Inhaftierung nach vorangegangener Haftverschonung

Dem Beschwerdeführer liegt sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zur Last. Wegen Fluchtgefahr erließ das Landgericht gegen ihn im Juni 2006 einen Haftbefehl, der drei Monate später gegen Meldeauflagen und Abgabe sämtlicher Reisedokumente außer Vollzug gesetzt wurde. Im Mai 2007 verurteilte das Landgericht den Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Verteidiger des Beschwerdeführers Revision eingelegt hat. Außerdem hob das Gericht die Haftverschonungsentscheidung auf und setzte den Haftbefehl wieder in Vollzug. Die hiergegen gerichtete Beschwerde verwarf das Oberlandesgericht mit der Begründung, dass durch die Verurteilung neue Umstände hervorgetreten seien, die die erneute Verhaftung des Beschwerdeführers erforderlich machten.

Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf, da sie den Beschwerdeführer in seinem Freiheitsgrundrecht verletze. Der Umstand allein, dass nach der Haftverschonung ein (noch nicht rechtskräftiges) Urteil ergangen sei, könne den Widerruf der Haftverschonungsentscheidung bei im Übrigen unveränderten Umständen nicht rechtfertigen. Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der gewährten Haftverschonung nicht vor, wovon nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auszugehen ist, muss der Haftbefehl erneut außer Vollzug gesetzt und der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Untersuchungshaft entlassen werden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:
Nach § 116 Abs. 4 Nr. 3 Strafprozessordnung darf die Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls nur dann widerrufen werden, wenn sich die Umstände im Vergleich zu der Beurteilungsgrundlage seit der Gewährung der Haftverschonung geändert haben. Ein nach der Haftverschonung ergangenes (nicht rechtskräftiges) Urteil kann im Einzelfall zwar geeignet sein, den Widerruf einer Haftverschonung zu rechtfertigen. Dies setzt jedoch voraus, dass die später vom Tatrichter verhängte oder die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von der Prognose des Haftrichters erheblich zum Nachteil des Beschuldigten abweicht und sich die Fluchtgefahr dadurch ganz wesentlich erhöht. War dagegen zum Zeitpunkt der Außervollzugsetzung des Haftbefehls mit der später ausgesprochenen - auch höheren - Strafe zu rechnen und hat der Beschuldigte die ihm erteilten Auflagen gleichwohl korrekt befolgt, darf die Haftverschonung nicht widerrufen werden. Insoweit setzt sich der vom Angeklagten auf der Grundlage des Verschonungsbeschlusses gesetzte Vertrauenstatbestand als Ausprägung der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung durch.

Diesen Anforderungen werden die angegriffenen Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts nicht gerecht. Beide haben einseitig auf die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten abgestellt, ohne darzulegen, warum der Strafausspruch zum Nachteil des Beschwerdeführers erheblich von der bisherigen Straferwartung abweicht und sich die Fluchtgefahr dadurch ganz wesentlich erhöht hat. Weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht haben berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer durch das strikte Befolgen der ihm erteilten Auflagen über einen längeren Zeitraum hinweg einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat und hierin grundsätzlich schutzwürdig ist.

Bundesgerichtshof präzisiert Befugnisse von Verdeckten Ermittlern

Das Landgericht Wuppertal hat den Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen betäubte er in seiner Wohnung auf Mallorca ein 15 Jahre altes Mädchen mit Chloroform, das danach verstarb. Auf die Revision des Angeklagten hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs die Verurteilung aufgehoben, weil die Angaben des Angeklagten zum Tatgeschehen, die ihm von einem Verdeckten Ermittler entlockt wurden und für seine Überführung von zentraler Bedeutung waren, nicht hätten verwertet werden dürfen.

Der Angeklagte hatte gegenüber der Polizei zunächst den gegen ihn erhobenen Mordvorwurf bestritten und sich auf sein Schweigerecht berufen. Nachdem sich der Tatverdacht nicht hatte erhärten lassen, wurde gegen ihn ein Verdeckter Ermittler eingesetzt. Dieser gewann im Laufe eines Jahres das Vertrauen des Angeklagten, der sich zu dieser Zeit in anderer Sache in Strafhaft befand. Während eines Hafturlaubs sprach ihn der Verdeckte Ermittler gezielt auf den Tatvorwurf an und drängte ihn zu Angaben. Der Angeklagte räumte - teilweise beschönigend - seine Täterschaft ein und schilderte auf zahlreiche Nachfragen Einzelheiten der Tat.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat ausgeführt, dass der Einsatz des Verdeckten Ermittlers zwar im Grundsatz nicht zu beanstanden sei. Dieser hätte jedoch den Angeklagten, der sich auf sein Schweigerecht berufen hatte, nicht unter Ausnutzung des geschaffenen Vertrauensverhältnisses zur Aussage drängen und in einer vernehmungähnlichen Befragung zu Angaben veranlassen dürfen, die ohne die Täuschung - bei einer förmlichen Vernehmung - nicht zu gewinnen gewesen wären. Dieses Vorgehen verstoße gegen den Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, zu seiner eigenen Überführung beizutragen und sich selbst zu belasten.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, die eine Verurteilung wegen Totschlags erstrebte, hatte keinen Erfolg, weil die Beweiswürdigung des Landgerichts rechtsfehlerfrei war. Jedoch muss die Sache wegen des Erfolgs der Revision des Angeklagten vor dem Landgericht neu verhandelt werden.

§ 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO bei verfassungskonformer Auslegung mit Grundgesetz vereinbar

§ 354 Strafprozessordnung ist durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz vom 24. August 2004 um den Absatz 1 a ergänzt worden. Die neue Bestimmung erlaubt dem Revisionsgericht u.a., von einer Aufhebung des angefochtenen Urteils abzusehen, wenn dem Tatgericht bei der Strafzumessung zwar ein Fehler unterlaufen ist, sich die verhängte Rechtsfolge aber gleichwohl als „angemessen“ herausstellt.

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden sind Revisionsentscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs. In beiden Fällen hatte das Gericht unter Anwendung von § 354 Abs. 1 a StPO von der Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs abgesehen.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts stellte fest, dass § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO mit dem Grundgesetz vereinbar ist, wenn die Vorschrift verfassungskonform ausgelegt wird. Die Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hob der Senat jedoch auf, weil sie dem verfassungskonform ausgelegten § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO nicht gerecht wird. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hatte keinen Bestand, da das Gericht nach § 354 Abs. 1 a StPO entschieden hatte, obwohl die Voraussetzungen für eine Anwendung dieser Norm nicht vorlagen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

- I. Die verfassungsrechtliche Problematik des § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO liegt darin, dass das Revisionsgericht die Strafe nach Aktenlage zumessen kann. Grundlage ist der durch die Vorinstanz vorformulierte Strafzumessungssachverhalt. Nach seinem Wortlaut stellt § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO nicht verlässlich sicher, dass das Revisionsgericht seine Straffestsetzung auf der Grundlage eines wahren Strafzumessungssachverhalts trifft. Einzige Erkenntnisquelle der Revisionsgerichte ist das angegriffene Urteil. Dieses kann auf Fehlern in der Sachverhaltsaufklärung beruhen, die für das Revisionsgericht nicht immer erkennbar werden. Aber auch ohne Versäumnisse und Fehler der Tatgerichte bei der Sachverhaltsaufklärung bieten die vorinstanzlichen Erkenntnisse nicht immer Gewähr für eine ausreichende Strafzumessungsgrundlage. Amts- und Landgerichte sind gesetzlich nicht zu vollständiger und abschließender Dokumentation ihrer Strafzumessungsgründe verpflichtet. Hinzu kommt, dass sich das Wissen des Tatrichters, der die Strafe unter dem Eindruck der Hauptverhandlung zuzumessen und zu verantworten hat, einem Dritten, der die Verhandlung nicht selbst unmittelbar erlebt hat, nur unzureichend vermitteln lässt.

§ 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO ist daher verfassungskonform dahingehend auszu-legen, dass das Revisionsgericht nur dann eine eigene Strafzumessung vornehmen darf, wenn ihm ein zutreffend ermittelter, vollständiger und aktueller Strafzumessungssachverhalt zur Verfügung steht. Dabei kann das Revisionsgericht auf Grund der Fehleranfälligkeit jeglicher Strafzumessung anhand eines vorinstanzlichen Urteils nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass ihm ein Sachverhalt zur Verfügung steht, der für eine fehlerfreie Strafzumessung hinreicht. Von Ausnahmen abgesehen, wird es sich deshalb über das Vorliegen einer vollständigen und verlässlichen Entscheidungs-grundlage Gewissheit verschaffen müssen. Dies kann dadurch geschehen, dass das Gericht dem Angeklagten eine Gelegenheit zur Stellungnahme im Revisionsverfahren einräumt. Dabei hat das Revisionsgericht den Angeklagten grundsätzlich auf die aus seiner Sicht für eine Strafzumessungsentscheidung nach § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO sprechenden Gründe hinzuweisen. Aufgrund der vom Angeklagten abgegebenen Stellungnahme hat das Revisionsgericht zu entscheiden, ob stichhaltige Gründe vorliegen, die einer eigenen Strafzumessung im Wege stehen.

Macht das Revisionsgericht von der ihm eingeräumten Strafzumessungskompetenz Gebrauch, muss es - ungeachtet des Grundsatzes, wonach letztinstanzliche Entscheidungen nicht begründet werden müssen - seine Entscheidung jedenfalls

dann begründen, wenn die für die Strafzumessung relevanten Umstände und deren konkretes Gewicht dem Angeklagten sonst nicht nachvollziehbar wären. Eine Strafzumessungsentscheidung des Revisionsgerichts, die auf bislang im Verfahren nicht oder wesentlich anders gewichteten Umständen beruht, dies aber nicht erkennen lässt, würde die allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen und transparenten Strafverfahrens nicht hinreichend beachten und brächte die Gefahr mit sich, dass sich der Angeklagte als Objekt staatlichen Handelns empfindet und die Akzeptanz der Entscheidung leidet.

- II. Der Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts wird dem verfassungskonform ausgelegten § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO nicht gerecht. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung nicht ausreichend begründet und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren verletzt.

Der Beschluss des Bundesgerichtshofs verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Bundesgerichtshof hat nach § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO entschieden, obwohl die Voraussetzungen für eine Anwendung dieser Norm nicht vorlagen. Durch diese Annahme eigener Zuständigkeit wurde dem Beschwerdeführer der gesetzliche Richter entzogen. Es lag nicht lediglich eine Gesetzesverletzung bei der Zumessung der Rechtsfolgen vor. Vielmehr nahm der Bundesgerichtshof zugleich eine Korrektur des Schuldspruchs vor. Dieses Vorgehen ist mit dem Wortlaut des § 354 Abs. 1 a Satz 1 StPO nicht zu vereinbaren. Die Bestimmung lässt ihre Anwendung „nur“ bei einer Gesetzesverletzung anlässlich der Zumessung der Rechtsfolgen zu. Dies schließt eine Strafzumessungsentscheidung des Revisionsgerichts aus, wenn zugleich eine Neuentscheidung über einen fehlerhaften - Schuldspruch erfolgen muss.

Strafsache gegen Schönheitschirurgen muss neu verhandelt werden

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Angeklagte ist niedergelassener Chirurg und führt in seiner Arztpraxis auch ambulante kosmetische Operationen durch. Im Jahr 2002 nahm er bei einem Patienten eine Fettabsaugung (Liposuktion) im Bauchbereich unter lokaler Betäubung vor. Nach den Feststellungen des Landgerichts verstieß der Angeklagte bei diesem operativen Eingriff in mehrfacher Weise gegen die ihm als Arzt obliegenden Sorgfaltspflichten. So führte er etwa die Operation ohne Hinzuziehung von medizinisch geschultem Personal durch, wählte eine falsche Narkosemethode und bemerkte trotz entsprechender Hinweise nicht rechtzeitig, dass sein Patient infolge einer Überdosierung der verabreichten Narkosemedikamente während der Operation eine Atemdepression erlitt, an deren Folgen er letztlich verstarb. Auf die eingetretene Notfallsituation war er überdies nur unzureichend vorbereitet.

Die Revision des Angeklagten hatte mit einer Verfahrensrüge Erfolg. Das Urteil war aber auch auf das Rechtsmittel der Nebenklägerin, der Ehefrau des Patienten, die eine Verurteilung des Angeklagten wegen Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB erstrebt, aufzuheben. Das Landgericht ist in seinem Urteil davon ausgegangen, dass der Angeklagte den Patienten nicht vorsätzlich verletzt habe, weil dieser in die Behandlung jedenfalls hypothetisch eingewilligt habe. Diesen rechtlichen Ansatz hat der Senat als rechtsfehlerhaft beanstandet. **Eine Einwilligung in eine ärztliche Heilbehandlung kann sich nämlich grundsätzlich nur auf einen nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausgeführten Eingriff beziehen.** Im vorliegenden Fall war jedoch eine diesen Maßstäben genügende Behandlung von vorneherein nicht gewährleistet. Eine entsprechende Aufklärung des Patienten hat der Angeklagte nicht vorgenommen. Da das Landgericht dies bei seiner Würdigung außer Acht gelassen hat, konnte das Urteil keinen Bestand haben.

Bundesgerichtshof entscheidet zu Belehrungspflichten der Strafverfolgungsbehörden

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die rechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, einen Verdächtigen über seine Beschuldigtenrechte zu belehren.

Mit Urteil der Schwurgerichtskammer beim Landgericht Waldshut-Tiengen vom 10. Mai 2006 wurde der heute 50-jährige Angeklagte wegen Totschlags in zwei Fällen zu lebenslanger Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt; die besondere Schwere der Schuld ist nicht festgestellt worden. Nach den Urteilsfeststellungen hatte der Angeklagte am 9. oder 10. Mai 2002 im gemeinsamen Wohnanwesen zunächst seine Ehefrau und dann seine Tochter getötet. Er fügte seiner Ehefrau mit einem schweren großflächigen Gegenstand Schädelfrakturen zu; hinsichtlich der Tötung der Tochter hat die Kammer keine näheren Feststellungen treffen können. Die Leichen versteckte der Angeklagte anschließend in einem 30 Kilometer entfernt liegenden Waldstück. Erst mehr als drei Jahre später wurden die beiden Leichen in weitgehend skelettiertem Zustand entdeckt.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil sowohl auf die Revision des Angeklagten als auch – teilweise – auf die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben und die Sache an das Landgericht Freiburg zurückverwiesen.

Die Revision des Angeklagten hatte mit einer Verfahrensrüge Erfolg. Der Bundesgerichtshof hat beanstandet, dass die Schwurgerichtskammer bei der Urteilsfindung die Angaben des Angeklagten bei zwei polizeilichen Vernehmungen verwertet hat, bei denen dieser zu Unrecht nicht als Beschuldigter belehrt worden war. Der Angeklagte, der kurz nach der Tat eine Vermisstenanzeige bei der Polizei erstattet hatte, war im folgenden halben Jahr von der Polizei fünfmal als Zeuge vernommen worden, noch bevor in dieser Sache ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat eingeleitet worden war. Die Strafverfolgungsbehörden hatten hiervon abgesehen, weil nach ihrer Beurteilung keine Tatsachen vorlagen, die einen konkreten und ernsthaften Tatverdacht auf Tötungsverbrechen begründet hätten, auf Grund dessen sie sich hierzu verpflichtet gesehen hätten.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Beurteilung der Verdachtslage durch Staatsanwaltschaft und Polizei zwar nicht zu beanstanden ist, da der Tatverdacht zur Zeit der Vernehmungen weitgehend auf kriminalistischer Erfahrung beruhte. Eine Pflicht zur Beschuldigtenbelehrung habe gleichwohl bestanden, weil die Ermittlungsbeamten bei der ersten der beiden von der Revision angegriffenen Vernehmungen und danach ein Verhalten gezeigt hätten, aus welchem sich für den Angeklagten habe ergeben müssen, dass sie ihm als Beschuldigten begegneten. Ein solcher Verfolgungswille der Ermittlungsbeamten ergebe sich aus dem Ziel, der Gestaltung und den Begleitumständen dieser Vernehmung und einer darauf folgenden Suchmaßnahme mit Leichensuchhunden auf dem Anwesen des Angeklagten. Die Vernehmung habe vornehmlich dazu gedient, mittels kriminalistischer Taktik einen Tatnachweis gegen den Angeklagten, von dessen mutmaßlicher Täterschaft sich der Beamte überzeugt gezeigt habe, zu ermöglichen oder einen gegebenenfalls erst später möglichen Tatnachweis zu erleichtern. Die Vernehmung sei von Vorhalten und Fragen geprägt gewesen, die erkennbar auf "Schwachstellen" in den bisherigen Aussagen gezielt und zuletzt in eindringlicher Form auf ein Geständnis hingewirkt hätten (etwa: "Das Gewissen plagt Sie nicht?").

Zudem hat der 1. Strafsenat das Urteil auch auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben, soweit der Angeklagte (nur) wegen Totschlags an seiner Tochter verurteilt worden war. Die Erwägungen, mit denen die Schwurgerichtskammer das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht abgelehnt hat, seien nicht frei von Rechtsfehlern.

Freilassung eines Untersuchungsgefangenen wegen Verfahrensverzögerung

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 15. Juli 2006 wegen des Verdachts des versuchten Mordes mit schwerer Brandstiftung in Untersuchungshaft. Er soll Benzin vor der Wohnungstüre einer ihm bekannten Familie ausgegossen und in Brand gesteckt haben, um die Auswirkungen eines angeblich gegen ihn verhängten "Voodoo-Zaubers" zu beenden.

Im Januar 2007 ordnete das Oberlandesgericht Nürnberg die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus an. Auf die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hob die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf, da dieses nicht dargelegt habe, aus welchem wichtigen Grund ein Urteil noch nicht habe ergehen können (vgl. Pressemitteilung Nr. 41/2007 vom 4. April 2007). Daraufhin ordnete das Oberlandesgericht im April 2007 erneut die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Die Verteidigung habe zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit eines psychiatrischen Gutachtens sofort erkennbar gewesen sei. Allerdings müsse berücksichtigt werden, dass der Sachverständige für sein Gutachten auf entsprechende Anknüpfungstatsachen angewiesen sei. Deshalb sei es geboten gewesen, das vollständige Ergebnis der Ermittlungen abzuwarten und den Gutachtensauftrag erst nach Vorliegen des Schlussberichts im März 2007 und nicht bereits anlässlich der ersten Vernehmung im Juli 2006 zu erteilen. Dem mit der Sache vertrauten Kriminalbeamten sei ein erheblicher Spielraum bei der Wahl seiner Vorgehensweise zuzubilligen.

Die Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf, da sie den Beschwerdeführer in seinem Freiheitsgrundrecht verletze. Es habe keine Veranlassung bestanden, mit der Beauftragung des Sachverständigen bis zum März 2007 zu warten. Das Oberlandesgericht muss unverzüglich erneut in der Sache entscheiden, den Haftbefehl aufheben und den Beschwerdeführer aus der Untersuchungshaft entlassen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zugrunde:

Angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Freiheitsgrundrechts fehlt für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus ein wichtiger Grund regelmäßig dann, wenn eine Verfahrensverzögerung dadurch hätte vermieden werden können, dass unmittelbar nach Bekanntwerden eines Begutachtungserfordernisses ein entsprechender Gutachtensauftrag erteilt worden wäre. Steht bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls fest, dass ein Gutachten - etwa zur Schuldfähigkeit des Betroffenen - eingeholt werden muss, so ist das Verfahren regelmäßig nicht ausreichend gefördert worden, wenn der Gutachtensauftrag erst mehrere Monate nach der Festnahme erteilt wurde. Die Begutachtung durch einen Sachverständigen ist bei entsprechenden Hinweisen vielmehr umgehend anzuordnen.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Die Notwendigkeit, ein psychiatrisches Sachverständigengutachten einzuholen, war angesichts der vom Beschwerdeführer abgegebenen Einlassungen zur Tat evident und stand, wie auch das Oberlandesgericht ausdrücklich festgestellt hat, bereits im Zeitpunkt der ersten Vernehmung des Beschwerdeführers im Juli 2006 außer Frage. Weiterer Anknüpfungstatsachen bedurfte es deshalb nicht. Ein wie auch immer gearteter Einschätzungsspielraum der Ermittlungsbehörden kommt angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der persönlichen Freiheit nicht in Betracht. Wäre das Gutachten rechtzeitig in Auftrag gegeben worden, hätten die Ermittlungen schon im November 2006 abgeschlossen und die Anklageschrift gefertigt werden können. Letzteres ist nunmehr erst am 3. Mai 2007 geschehen, ohne dass das fachpsychiatrische Gutachten vorlag. Die daraus resultierende Verzögerung von über fünf Monaten wurzelt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Bayerischen Justizbehörden.

Verfassungsrechtliche Vorgaben im strafrechtlichen Wiederaufnahmeverfahren

Der Beschwerdeführer wurde 1997 wegen Mordes und Totschlags zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des Landgerichts Aachen hat der Beschwerdeführer in einem Nachtclub zwei Personen erschossen. Hinsichtlich des ersten Tatopfers ging das Gericht von dem Mordmerkmal der Heimtücke aus, da der Beschwerdeführer dem völlig überraschten Opfer in den Rücken geschossen habe. Die beiden weiteren frontal auf das Opfer gezielten Schüsse seien erst abgegeben worden, nachdem sich das Opfer im Rahmen einer Abwehrbewegung zum Beschwerdeführer hingedreht hatte.

Im Jahr 2005 beantragte der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Unter Hinweis auf ein rechtsmedizinisches und ein kriminalbiologisches Gutachten behauptete der Beschwerdeführer, dass nicht bereits der erste, sondern erst der dritte Schuss in den Rücken getroffen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei das Opfer nicht mehr arglos gewesen. Das Landgericht und das Oberlandesgericht Köln verwarfen den Wiederaufnahmeantrag als unbegründet. Dabei stellte das Oberlandesgericht bezüglich der Reihenfolge des Schusswechsels Erwägungen über mögliche alternative Geschehensabläufe an und kam zu dem Ergebnis, dass auch unter Berücksichtigung solcher Abläufe der Schusswechsel wie vom Schwurgericht angenommen erfolgt sei.

Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde war erfolgreich. Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hob die Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts auf, da sie das Recht des Beschwerdeführers auf Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verletzen. Die Sache wurde an das Landgericht zur erneuten Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag zurückverwiesen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Dem Wiederaufnahmegericht ist es verfassungsrechtlich verwehrt, im Wege der Eignungsprüfung Beweise zu würdigen und Feststellungen zu treffen, die nach der Struktur des Strafprozesses der Hauptverhandlung vorbehalten sind. Für die Feststellung strafrechtlicher Schuld steht nach dem Willen des Gesetzgebers allein die Hauptverhandlung zur Verfügung. Sie ist von Rechts wegen so ausgestaltet, dass sie die größtmögliche Gewähr sowohl für die Erforschung der Wahrheit wie für die bestmögliche Verteidigung des Angeklagten bietet. Der Angeklagte kann dort Beweisanträge stellen, Zeugen befragen und sonst auf Gang und Ergebnis des Verfahrens in dem näher geregelten Maße Einfluss nehmen. Diese Möglichkeiten sind ihm abgeschnitten, wenn die in der Hauptverhandlung getroffene, jedoch unhaltbar gewordene oder ernstlich in Frage gestellte, Feststellung einer wesentlichen, den Schuldspruch begründenden Tatsache im Nachhinein durch eine andere ersetzt wird, die ohne Hauptverhandlung ermittelt wurde. Dies verbietet es, ohne erneute Hauptverhandlung, den festgestellten unmittelbaren Tatverlauf in einer Kernfrage der Beweisaufnahme durch einen anderen zu ersetzen oder eine Erschütterung der betreffenden Feststellungen unter Verweis auf denkbare alternative Verläufe für unmaßgeblich zu erklären. Dies hat das Oberlandesgericht jedoch bezüglich der vom Schwurgericht festgestellten Drehung des Opfers getan, indem es Erwägungen über mögliche alternative Geschehensabläufe angestellt hat. Dadurch hat das Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen, auf den Prozess der Wahrheitsfindung in einer wesentlichen Frage angemessen einzuwirken.

Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen zur akustischen Wohnraumüberwachung zurückgewiesen

Der Beschwerdeführer ist Mitglied der Humanistischen Union, Fraktionsvorsitzender in einem Stadtrat sowie Partner einer Anwaltskanzlei. Er wendet sich gegen § 100 c Strafprozessordnung, der die akustische Wohnraumüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung regelt. § 100 c StPO ist mit Wirkung zum 1. Juli 2005 neu gefasst worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 3. März 2004 die Vorschriften der Strafprozessordnung zur akustischen Wohnraumüberwachung („Großer Lauschangriff“) teilweise für verfassungswidrig erklärt hatte. Nach Auffassung des Beschwerdeführers erfüllen einzelne Regelungen des § 100 c StPO nicht die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil aufgestellt hat.

Die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die angegriffenen Regelungen werden den sich aus Art. 13 Abs. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 GG ergebenden Anforderungen an die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in die räumliche Privatsphäre gerecht. Der Gesetzgeber hat die verfassungsrechtlichen Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 3. März 2004 entwickelt hat, beachtet.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 muss der Gesetzgeber hinreichende Vorkehrungen dafür treffen, dass Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleiben. Der Gesetzgeber hat sich bei der Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben in § 100 c Abs. 4 Satz 1 StPO für eine negative Kernbereichsprognose entschieden. Danach darf die Maßnahme nur angeordnet werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung kernbereichsrelevante Äußerungen nicht erfasst werden. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber den Kernbereich nicht positiv formuliert hat. In Anbetracht dessen, dass eine abstrakte, alle denkbaren Sachverhaltskonstellationen konkret umschreibende Definition des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nur schwer möglich sein wird, steht es dem Gesetzgeber offen, ob er eine allgemeine auslegungsfähige Formulierung wählt oder aber mittels der Konstruktion von nicht abschließenden Regelbeispielen eine noch weiter gehende Konkretisierung vornimmt. Die vom Bundesverfassungsgericht identifizierten Indikatoren für kernbereichsrelevante Gespräche – die Art der zu überwachenden Räume sowie der beteiligten Personen – haben Eingang in die Neuregelung des § 100 c Abs. 4 Satz 1 StPO gefunden. Durch die Regelvermutungen in § 100 c Abs. 4 Sätze 2 und 3 StPO für Gespräche in Büro- und Geschäftsräumen sowie für Gespräche über Straftaten erfährt der unbestimmte Gesetzesbegriff des „Kernbereichs privater Lebensgestaltung“ weitere Konkretisierung. Damit hat sich der Gesetzgeber an den zentralen Aussagen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 orientiert und die gesetzlichen Vorschriften an dem Schutz der Privatsphäre ausgerichtet.
2. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wird der absolute Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung durch die Regelung des § 100 c Abs. 6 Satz 2 StPO nicht tangiert. Nach dieser Vorschrift dürfen Erkenntnisse aus Gesprächen, an denen ein naher Angehöriger oder eine andere durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützte Person (§§ 52, 53 a StPO) beteiligt ist, nur nach Maßgabe einer Abwägung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verwertet werden. Die Regelung setzt eine zulässige, den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht berührende Abhörmaßnahme voraus. § 100 c Abs. 6 Satz 2

StPO soll zusätzlich dem Umstand Rechnung tragen, dass mit der akustischen Wohnraumüberwachung das Zeugnisverweigerungsrecht ins Leere läuft, weil die Aussagen des Zeugnisverweigerungsberechtigten bereits im Rahmen der Abhörmaßnahme aufgenommen wurden.

3. Die Neufassung des § 100 c Abs. 4 StPO genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch, soweit der Gesetzgeber auf eine weitergehende gesetzliche Normierung des Personenkreises, für den eine Vermutung für kernbereichsrelevante Gespräche besteht, verzichtet hat. Der Kreis der Personen, bei denen eine Vermutung für kernbereichsrelevante Gespräche besteht, wird damit offen gelassen und ist der Auslegung zugänglich. Eine Beschränkung des Beweiserhebungsverbots auf Zeugnisverweigerungsberechtigte nach §§ 52 ff. StPO sieht die Neuregelung - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - gerade nicht vor.
4. Es bedurfte keiner gesonderten gesetzlichen Regelung, in der das Verbot einer Rundumüberwachung ausgesprochen wird. Der Gesetzgeber hat durch vielfältige Regelungen deutlich gemacht, dass eine von Verfassungs wegen stets unzulässige Rundumüberwachung, mit der ein umfassendes Persönlichkeitsprofil eines Beteiligten erstellt werden könnte, durch allgemeine verfahrensrechtliche Sicherungen auch ohne spezifische gesetzliche Regelung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. So enthält das Gesetz etwa Regelungen zur zeitlichen Begrenzung der Abhörmaßnahme und ordnet bei Anhaltspunkten für kernbereichsrelevante Äußerungen den unverzüglichen Abbruch des Abhörens an.

Es ist nicht erforderlich, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Durchführung einer Maßnahme ausdrücklich und für alle Fälle gesetzlich anzuordnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Ermittlungsbehörden den erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers und die verfassungsrechtlichen Maßstäbe bei ihren Maßnahmen beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ermittlungsbehörden verpflichtet sind, den Betroffenen im Anschluss an die durchgeführte Wohnraumüberwachung gemäß § 100 d Abs. 8 StPO zu benachrichtigen und auf den nachträglichen Rechtsschutz hinzuweisen, so dass etwaige Verfassungsverstöße festgestellt werden könnten. Von Verfassungs wegen besteht jedenfalls keine Verpflichtung zu einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, solange keine Erkenntnisse vorliegen, dass die Ermittlungsbehörden gegen das verfassungsrechtliche Verbot einer absoluten Rundumüberwachung verstoßen.

5. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 lässt sich entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht entnehmen, dass eine automatische Aufzeichnung in jedem Fall von Verfassungs wegen zwingend unzulässig ist. Ein generelles Verbot automatischer Aufzeichnungen ist nicht ersichtlich, soweit keine Gefahr der Erfassung kernbereichsrelevanter Gespräche besteht.

Bundesgerichtshof zur Strafbarkeit des Werbens für terroristische Vereinigungen

Das Werben für Organisationen wie Al-Qaeda, die Rechtfertigung ihrer Ziele und die Verherrlichung der aus ihr heraus begangenen Straftaten sind nicht mehr als Unterstützen terroristischer Vereinigungen (§ 129 a Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 129 b StGB, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) strafbar, sondern allenfalls als Werben um Mitglieder oder Unterstützer solcher Vereinigungen (§ 129 a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 129 b StGB, Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren). Das gilt unabhängig davon, wie menschenverachtend die Werbung in ihrer Ausgestaltung und wie nützlich sie in ihrer Wirkung für die Organisation sein mag.

Die beschränkte Strafbarkeit ist zwingende Folge von Änderungen der einschlägigen Strafvorschriften in den Jahren 2002 und 2003. Insbesondere mit dem 34. Strafrechtsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit des Werbens für terroristische Vereinigungen eingeschränkt. Während bis dahin neben der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (und in gleicher Weise wie diese) auch jede Art der Werbung für eine solche Organisation mit Strafe bedroht war, ist seitdem nur noch das Werben um Mitglieder oder Unterstützer strafbar. Erklärtes Ziel dieser Änderung war es, eine klarere Eingrenzung des Tatbestandsmerkmals des Werbens zu erreichen und die Strafbarkeit solcher Tätigkeit auf Fälle zu beschränken, in denen auch unter Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit ein unabwiesbares Strafbarkeitsbedürfnis besteht, insbesondere sollte die so genannte Sympathiewerbung von der Strafbarkeit ausgenommen werden.

In der Konsequenz dessen hat der 3. Strafsenat (Staatsschutzsenat) des Bundesgerichtshofs, der sich mit dieser Problematik nunmehr erstmals befassen musste, an seiner alten Rechtsprechung nicht festhalten können: Nach ihr war die Verbreitung einer Schrift, in der vergangene oder zukünftige Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zustimmend dargestellt und kommentiert wurden, als tatbestandsmäßiges Unterstützen der jeweiligen Organisation zu bewerten. Das nach dem neuen Recht allein noch strafbare Werben um Mitglieder oder Unterstützer ist nur dann gegeben, wenn sich aus den Gesamtumständen der fraglichen Äußerung ergibt, dass gezielt Mitglieder oder Unterstützer gewonnen werden sollen – und dies zugunsten einer konkreten Organisation. Ein allgemein gefasster Aufruf, sich an nicht näher bezeichneten terroristischen Aktivitäten zu beteiligen, reicht für den erforderlichen Organisationsbezug nicht aus. Dasselbe gilt für die Aufforderung, sich am Djihaad zu beteiligen.

Vor dem Hintergrund dieser geänderten Rechtslage hatte der 3. Strafsenat in einem vom Generalbundesanwalt betriebenen Ermittlungsverfahren nunmehr über die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten zu befinden, der dringend verdächtig ist, Internetwerbung für Al-Qaeda bzw. für Al-Qaeda im Zweistromland betrieben zu haben. Konkret wird ihm vorgeworfen, in den Jahren 2005 und 2006 über das Internet in einem islamistisch ausgerichteten Chatroom in 40 Fällen Audio- und Videobotschaften verbreitet zu haben, in denen im Wesentlichen durch die Al-Qaeda-Führer Bin Laden und Al Zawahriri sowie den (inzwischen getöteten) Al Zarqawi zur Teilnahme am Djihaad sowie zur Tötung von Gegnern aufgerufen wurde oder bereits begangene terroristische Anschläge gerechtfertigt wurden.

Da der Haftbefehl gegen den Beschuldigten auf den dringenden Verdacht des Unterstützens terroristischer Vereinigungen gestützt war, hat er in dieser Form nicht aufrechterhalten werden können. Er musste aber auch nicht aufgehoben werden. Nach dem konkreten Inhalt der verbreiteten Texte und Botschaften ist der Beschuldigte nämlich dringend verdächtig, sich – in einer allerdings geringeren Zahl von Fällen – wegen Werbens um Mitglieder und Unterstützer für die terroristischen Organisationen Al Qaeda und Al Qaeda im Zweistromland strafbar gemacht zu haben. Dieser dringende Verdacht rechtfertigt, auch wenn § 129 b i. V. m § 129 a Abs. 5 Satz 2 StGB für das Werben um Mitglieder und Unterstützer eine deutlich geringere Strafe androht als für das Unterstützen der Vereinigung, die Fortdauer der Untersuchungshaft.

§ 129 a Abs. 5 StGB lautet:

"Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

§ 129 a Abs. 3 StGB in der bis zum 29. August 2002 geltenden Fassung hatte folgenden Wortlaut:

"Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

Urteil gegen El Motassadeq rechtskräftig

Das Oberlandesgericht Hamburg hat am 8. Januar 2007 den Angeklagten El Motassadeq zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt, nachdem ihn der Bundesgerichtshof in einem zweiten Revisionsverfahren der Beihilfe zum 246fachen Mord in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung schuldig gesprochen hatte.

Gegen das Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt, mit der er insbesondere die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts und die fehlerhafte Zurückweisung eines Aussetzungsantrags gerügt hat. Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat das Rechtsmittel als unbegründet verworfen. Damit ist das Urteil gegen den Angeklagten El Motassadeq rechtskräftig.

Münchener Fenstersturz-Urteil rechtskräftig

Das Landgericht München I hat den Angeklagten, den Vater der geschädigten zweijährigen Denyce, wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt.

Nach den Urteilsfeststellungen warf der Angeklagte seine Tochter aus dem Fenster im zweiten Stock eines Wohnhauses. Das Kind stürzte aus einer Höhe von ca. 8,30 Meter in die Tiefe und prallte auf einen asphaltierten Weg. Es überlebte den Sturz schwer verletzt.

Der Tat vorangegangen war ein Besuch des Angeklagten in der Wohnung seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau, der Mutter von Denyce. Den Angeklagten störte es, dass seine Frau nach der – einvernehmlich vollzogenen – Trennung wieder einen neuen Partner gefunden hatte. Er befürchtete, dieser könne die Rolle des Vaters bei Denyce einnehmen. Als der Angeklagte in der Wohnung seiner Frau deren neuen Lebensgefährten antraf, geriet er in Wut. Er entschloss sich zu der Tat, um seine Frau, die er für die gesamte Situation verantwortlich machte, zu bestrafen.

Das Landgericht hat die Tat als heimtückisch und auf niedrigen Beweggründen beruhend angesehen und dementsprechend als versuchten Mord bewertet. Eine erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit des Angeklagten, der angegeben hatte, er könne sich an das unmittelbare Tatgeschehen nicht mehr erinnern, hat es – sachverständig beraten – ausgeschlossen.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision des Angeklagten verworfen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Drängeln ist auch innerorts strafbar

Wer andere Autofahrer durch dichtes Auffahren und Signale mit der Lichthupe bedrängt, erfüllt rechtlich den Tatbestand der Nötigung, auch wenn es innerorts passiert. Das Bundesverfassungsgericht wies die Beschwerde eines Autofahrers zurück, der wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Er war innerorts mit 40 bis 50 km/h dicht aufgefahren und hatte den Vordermann mit Licht- hupe und akustischer Hupe traktiert. In seiner Verfassungsbeschwerde behauptete der Mann, dass durch Drängeln im langsamen innerörtlichen Verkehr nur psychischer, kein körperlicher Zwang ausgeübt würde.

Nach Ansicht des Gerichts kann im Einzelfall aber durchaus eine Gewaltanwendung vorliegen. Damit wird der Vorfall als Straftat und nicht nur als Ordnungswidrigkeit gewertet (BVerfG, AZ: 2 BvR 932/06).

Fall Heugel ("Kölner Müllskandal") muss neu verhandelt werden

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Verurteilung des früheren Oberstadtdirektors der Stadt Köln, Dr. Heugel, auf dessen Revision wegen eines Verfahrensfehlers aufgehoben und die Sache an das Landgericht Köln zurückverwiesen. Der Prozess muss nun neu durchgeführt werden.

Der Angeklagte war von 1998 bis 1999 Oberstadtdirektor der Stadt Köln. Das Landgericht hat ihn wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt und den Verfall eines Betrages von 50.000,- Euro angeordnet.

Nach den Feststellungen des Landgerichts beauftragte der Angeklagte den Fraktionsvorsitzenden der SPD-Ratsfraktion R. im Jahre 1999 mit der Beschaffung von Spenden vom Zeugen T., einem Abfallentsorgungsunternehmer. Er äußerte dabei: "Ich kann das nicht machen, ich bin ja Amtsträger". Das Geld sollte der Finanzierung des im Jahr 1999 anstehenden Wahlkampfs um das Oberbürgermeisteramt in Köln dienen, um das sich der Angeklagte bewerben wollte. R. wandte sich auftragsgemäß an T., wobei dieser wusste, dass der Angeklagte hinter der Anfrage steckte. T. übergab insgesamt 150.000,- DM in bar an R. Den drei Beteiligten war jedenfalls unausgesprochen klar, dass T. mit der Geldzahlung das Ziel verfolgte, der Angeklagte solle im Rahmen seiner Tätigkeit als Oberstadtdirektor und zukünftig als Oberbürgermeister Einfluss auf den Stadtrat und auf die SPD-Fraktion nehmen, um eine Teilprivatisierung der Kölner Abfallentsorgung unter maßgeblicher Beteiligung des T. zu erreichen. Die von T. übergebenen Beträge wurden von R. zum Teil unter Vortäuschung von Kleinspenden der SPD zugewandt, zum Teil flossen sie direkt der Wahlkampfkasse im Wahlkampfbüro des Angeklagten zu.

Die gegen das Urteil des Landgerichts eingelegte Revision des Angeklagten hatte mit einer **Rüge der Verletzung der §§ 250, 251 StPO Erfolg. Die Strafkammer hat frühere schriftliche, gegenüber der Staatsanwaltschaft abgegebene Erklärungen des Zeugen T. zum Tatgeschehen durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt und im Urteil verwertet, weil der zunächst geladene Zeuge bereits vor der Hauptverhandlung umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO (Gefahr der Selbstbelastung) Gebrauch gemacht hatte. Deswegen war er wieder abgeladen worden und stand in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung. Diese Vorgehensweise des Gerichts ist nach Ansicht des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, der über eine solche Konstellation nun erstmalig zu entscheiden hatte, unzulässig. Grundsätzlich darf die Vernehmung eines Zeugen nicht durch Verlesung einer von ihm stammenden schriftlichen Erklärung ersetzt werden, § 250 S. 2 StPO. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 251 StPO geregelt. Der für die vorliegende Fallgestaltung einschlägige § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO erlaubt die Ersetzung nur dann, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann. Die Voraussetzungen dieser Ausnahmevorschrift lagen hier aber nicht vor. Selbst wenn, wie hier geschehen, ein Zeuge bereits vor der Hauptverhandlung ankündigt, umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, kann er geladen und vernommen werden. So muss er insbesondere Angaben zur Person machen und ist verpflichtet, auf für ihn oder seine Angehörigen "unverfängliche" Fragen zu antworten.**

Gesetzestexte

§ 55 StPO

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(...)

§ 250 StPO

Beruhet der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

§ 251 StPO

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden,

1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;

2. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann;

3. soweit die Niederschrift oder Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn

1. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;

2. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;

3. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.

Verdeckte Online-Durchsuchung unzulässig

Dazu M. Kutscha, NJW 2007, 1169

Die heimliche Durchsuchung der im Computer eines Beschuldigten gespeicherten Dateien mit Hilfe eines Programms, das ohne Wissen des Betroffenen aufgespielt wurde (verdeckte Online-Durchsuchung), ist nach der Strafprozessordnung unzulässig. Es fehlt an der für einen solchen Eingriff erforderlichen Ermächtigungsgrundlage. Das hat der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs auf die Beschwerde des Generalbundesanwalts gegen einen Beschluss entschieden, mit dem der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs den Antrag auf eine verdeckte Online-Durchsuchung abgelehnt hatte.

Nach der Entscheidung ist die verdeckte Online-Durchsuchung insbesondere nicht durch § 102 StPO (Durchsuchung beim Verdächtigen) gedeckt, weil die Durchsuchung in der Strafprozessordnung als eine offen durchzuführende Ermittlungsmaßnahme geregelt ist. Dies ergibt sich zum einen aus mehreren Vorschriften des Durchsuchungsrechts zu Gunsten des Beschuldigten - Anwesenheitsrecht (§ 106 Abs. 1 Satz 1 StPO) und Zuziehung von Zeugen (§ 105 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Satz 2 StPO) -, deren Befolgung als zwingendes Recht nicht zur Disposition der Ermittlungsorgane steht. Zum anderen folgt dies aus einem Vergleich mit den Ermittlungsmaßnahmen, die - wie die Überwachung der Telekommunikation (§§ 100 a, b StPO) oder die Wohnraumüberwachung (§§ 100 c, d StPO) - ohne Wissen des Betroffenen durchgeführt werden können, für die aber deutlich höhere formelle und materielle Anforderungen an die Anordnung und Durchführung bestehen. Auch andere Befugnisnormen der Strafprozessordnung gestatten die verdeckte Online-Durchsuchung nicht.

BGH-Entscheidung zur vorsätzlichen Tötung des Kindes Dennis

Das Landgericht Cottbus hat die Angeklagten, die Eltern des in Cottbus zu Tode gekommenen knapp siebenjährigen Dennis, jeweils wegen **Mordes durch Unterlassen** in Tateinheit mit Misshandlung von Schutzbefohlenen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Revisionen beider Angeklagten zu entscheiden.

Der Bundesgerichtshof hat den Schuldspruch bestätigt, soweit die Angeklagten wegen vorsätzlicher Tötung ihres Kindes und wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt sind. Denn die Angeklagten hatten nach den Urteilsfeststellungen erkannt, dass ihr Sohn immer mehr abmagerte und schließlich vollständig entkräftet war. Dennoch unterließen sie geeignete Hilfsmaßnahmen. Der vom Schwurgericht auf dieser Tatsachenbasis gezogene Schluss auf den **bedingten Tötungsvorsatz** war tragfähig, allerdings nur für die letzte Phase der Mangelversorgung des Kindes Dennis.

Soweit das Schwurgericht das Geschehen als grausame Tötung und damit als Mord gewertet hat, hat der Bundesgerichtshof das Urteil dahin abgeändert, dass die Angeklagten wegen Totschlags verurteilt sind. Es bleibt letztlich offen, ob das Untätigbleiben der Angeklagten nicht insgesamt nur einer von Gedanken- und Hilflosigkeit geprägten, durch Passivität gekennzeichneten Lebensführung entsprang. Hierfür sprechen die außergewöhnlichen Umstände im Tatbild und die mit psychischen Beeinträchtigungen belasteten Täterpersönlichkeiten. Zudem verspürte das Tatopfer nach den Feststellungen des sachverständig beratenen Schwurgerichts infolge der sich über Jahre hinziehenden Mangelernährung - wobei ihm Nahrung nicht verweigert wurde - bereits etwa eineinhalb Jahre vor seinem Tode und damit in dem Zeitraum, in dem die Angeklagten mit Tötungsvorsatz handelten, keinen Hunger mehr. **Für die Verwirklichung des Mordmerkmals der Grausamkeit wäre es aber erforderlich, dass das Opfer die besonderen Schmerzen oder Qualen zu einem Zeitpunkt erlitten hat, zu dem bereits Tötungsvorsatz gegeben war.** Da Dennis weder Hungergefühl äußerte noch sonst besondere Schmerzen erkennen ließ, kann allein aus dem Unterlassen von Hilfe trotz von den Angeklagten bemerkter fortschreitender Auszehrung - anders als vom Schwurgericht angenommen - nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, dass die mit der Versorgung ihrer sieben Kinder heillos überforderten Angeklagten etwaige Schmerzen körperlicher und seelischer Art bei Dennis noch in der maßgeblichen letzten Phase ihres Unterlassens erkannt hätten.

Mit Blick auf den Zeitablauf seit der Tat und die besondere Tatentwicklung ist ausgeschlossen, dass das Landgericht noch Mordmerkmale tragfähig feststellen kann. Der Senat hat daher den Schuldspruch selbst geändert und die Sache zur Festsetzung einer neuen Strafe an das Landgericht zurückverwiesen.

BGH bestätigt Urteil wegen Mordes gegen Jugendlichen aus Berlin

Das Landgericht Berlin hat den Angeklagten wegen Mordes sowie wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung eines weiteren Urteils zu einer Jugendstrafe von zehn Jahren verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen tötete der zur Tatzeit 16 Jahre alte Angeklagte einen siebenjährigen Nachbarjungen unweit eines zu einer Wohnsiedlung gehörenden Spielplatzes in Berlin-Zehlendorf. Etwa zwei Monate vor dem Mord hatte der Angeklagte gemeinsam mit einem Mittäter einen betrunkenen Bundeswehrsoldaten nach einem Streit brutal zusammengeschlagen.

Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Revision des Angeklagten zu entscheiden. Er hat das Rechtsmittel – wie vom Generalbundesanwalt beantragt – durch Beschluss als unbegründet verworfen.

Der Bundesgerichtshof hat die Würdigung des Landgerichts, der Angeklagte habe bei der Tötung des Jungen heimtückisch und aus Mordlust gehandelt und sei somit wegen Mordes zu bestrafen, für zutreffend erklärt. Auch die Verhängung einer Jugendstrafe von zehn Jahren, dem Höchstmaß der gegen Jugendliche möglichen Strafe, hat der Strafsenat bestätigt. Zwar war dem Angeklagten eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit zugebilligt worden, dem stand allerdings die außergewöhnliche Brutalität des Tatgeschehens der von einem in massivster Weise sittlich verwahrlosten Jugendlichen verübten Mordtat gegenüber. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass während des Vollzugs der Jugendstrafe eine besonders intensive therapeutische Betreuung zu leisten sein wird.

Bundesgerichtshof bestätigt Schuldspruch wegen achtfacher Kindstötung

Das Landgericht Frankfurt/Oder hat die Angeklagte wegen Totschlags in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünfzehn Jahren verurteilt. Sie hat acht Kinder nach der Geburt vorsätzlich unversorgt gelassen, mit der Folge, dass sie starben. Die Schwangerschaften und Geburten hat sie ihrem Ehemann, ihren übrigen drei Kindern und ihrem sonstigen Umfeld verheimlicht. Die Leichen der Neugeborenen hat sie in Gefäßen auf dem Balkon gelagert, die sie mit Erde gefüllt und bepflanzt hat.

Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte über die Revision der Angeklagten zu entscheiden. Er hat das Rechtsmittel verworfen, soweit sich dies gegen den Schuldspruch richtete. Danach ist die Angeklagte rechtskräftig wegen Totschlags in acht Fällen verurteilt. Jedoch muss die Strafe neu zugemessen werden.

Das Landgericht – so der Bundesgerichtshof – durfte der Verurteilung zugrunde legen, dass die acht Kinder lebend zur Welt kamen. **Zwar konnte die Todesursache bei der Obduktion der Leichen nicht mehr im Einzelnen nachgewiesen werden, jedoch hat sich das Landgericht rechtsfehlerfrei anhand von Indizien die Überzeugung verschafft, dass die Kinder bei der Geburt gelebt haben. So hat die Angeklagte weitere vier gesunde Kinder geboren. Bei den Leichen handelte es sich um voll ent-wickelte, reife Neugeborene. Zudem hatte die Angeklagte im Ermittlungsverfahren eingeräumt, dass zwei der Kinder nach der Geburt gelebt haben. Bei dieser Sachlage musste das Landgericht nicht – wie die Verteidigung meint – zugunsten der Angeklagten davon ausgehen, dass eines oder mehrere der Kinder bereits tot zur Welt kamen.**

Der Bundesgerichtshof hat aber den Strafausspruch aufgehoben, da die Erörterungen, mit denen das Landgericht eine mögliche Verminderung der Schuldfähigkeit der Angeklagten verneint hat, nicht ausreichend waren. Die gebotene Prüfung ist in einer neuen Verhandlung vor einer anderen Schwurgerichtskammer des Landgerichts Frankfurt/Oder nachzuholen, die entsprechend die neue Strafe festzusetzen hat.

"Kannibale von Rotenburg" jetzt rechtskräftig wegen Mordes verurteilt

Das Landgericht Frankfurt am Main hat den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit Störung der Totenruhe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Seine dagegen gerichtete Revision hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs jetzt durch Beschluss als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Angeklagte hatte im März 2001 in einem in seinem Haus in der Nähe von Kassel eingerichteten "Schlachtraum" sein Opfer, das sich hierzu freiwillig bereit erklärt hatte, getötet und sachkundig zerlegt, um es hinterher zu verzehren. Das Ganze hatte er auf Video aufgenommen. Es sollte später als Stimulans zur sexuellen Selbstbefriedigung dienen und wurde vom Angeklagten auch so verwendet. Teile der Leiche verspeiste er.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hatte nunmehr über den Fall zum zweiten Mal zu entscheiden, nachdem er mit Urteil vom 22. April 2005 (2 StR 310/04; vgl. Pressemitteilung Nr. 62/05) die erste Verurteilung, damals vom Landgericht Kassel, die nur auf 8 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe wegen Totschlags lautete, auf die Revision der Staatsanwaltschaft aufgehoben und die Sache an das Landgericht Frankfurt zurückverwiesen hatte. Das Landgericht Kassel hatte seinerzeit - anders als jetzt das Landgericht Frankfurt - zu Unrecht die Mordmerkmale "zur Befriedigung des Geschlechtstriebes" und "zur Ermöglichung einer anderen Straftat" verneint, was zur Aufhebung führte.

In seiner Revision gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main hat der Angeklagte auch jetzt die - bereits vom Bundesgerichtshof in seiner ersten Entscheidung abgelehnte - Ansicht vertreten, seine Tat sei nicht als Mord, sondern nur als Tötung auf Verlangen zu werten. Außerdem bemängelte er ohne Erfolg Fehler im Verfahren vor dem Landgericht.

Mit der Verwerfung der Revision des Angeklagten ist das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main jetzt rechtskräftig. Die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedeutet, dass der Angeklagte frühestens nach 15 Jahren - und das auch nur dann, wenn er nicht mehr gefährlich ist - entlassen werden kann.